



ZENTRALORGANISATION DER KRIEGSOFFERVERBÄNDE ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 31. Juli 1985

Parlament
1017 WIEN

Z' <u>57-GE/985</u>
Datum: <u>6. AUG. 1985</u>
Verteilt: <u>8. Aug. 1985</u> <i>Maly</i>

Dr. Hajek

Gemäß Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8.7.1985, Zl. 41.010/1-1/1985, mit der der Entwurf der Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes zur Begutachtung versendet wurde, finden Sie in der Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs mit der Bitte, die darin enthaltenen Wünsche und Anregungen zu unterstützen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

F.d.

Der Präsident:

Friedrich Karrer

Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)



Der Schriftführer:

Anny Schön

Anny Schön

Anlagen



ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOPFERVERBÄNDE ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Wien, am 31. Juli 1985
ka/ly- 384/85

Stubenring 1
1010 W I E N

u n d

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
und das Heeresversorgungsgesetz geän-
dert wird

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Note vom 8.7.1985, Zl. 41.010/1-1/1985, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Zur Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes:

Die vorgesehenen Änderungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 werden außerordentlich begrüßt, zumal die Anpassung der Voraussetzungen der Hinterbliebenenversorgung nach dem KOVG an jene des Opferfürsorgegesetzes (§ 11 Abs.6) eine unterschiedliche Behandlung gleicher Sachfälle beseitigt und nunmehr dem Grundsatz des Art.II des Staatsgrundgesetzes (Gleichheit vor dem Gesetz) Rechnung getragen werde.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 - www.parlament.gv.at

- 2 -

Dennoch erlaubt sich die Zentralorganisation der Kriegsofferversorgerverbände Österreichs vorzuschlagen, in die Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes - ebenso in Anpassung an das Opferfürsorgegesetz bzw. an das Invalideneinstellungsgesetz - eine Regelung aufzunehmen, die in der im § 10 a Abs.1 lit.b Invalideneinstellungsgesetz vorgesehenen Verwendung der Mittel für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz und Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder, insbesondere die Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für diesen Personenkreis gesetzlich sichert.

Die Zentralorganisation darf zunächst dazu bemerken, daß ihr Zuständigkeitsbereich sich auf den Personenkreis der Kriegsofferversorgten und Heeresversorgten erstreckt, aber auch auf den Personenkreis der Zivilinvaliden, soweit sie begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz sind, auch auf die Fürsorge nach dem § 10 a Abs.1 lit.a des Invalideneinstellungsgesetzes. Mehrfache Besprechungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ließen unbestritten, daß die Zentralorganisation und ihre Mitgliedsverbände eine Sonderstellung nicht nur als Durchführungsorgan des Bundes im Hinblick auf die Erholungs- und Gesundheitsfürsorge für Kriegsofferversorgten und Heeresversorgte, sondern auch im Hinblick auf die Organisationsbesonderheiten und -bedürfnisse einnehmen. Es konnte in der Auffassung Übereinstimmung erzielt werden, zur Sicherung der Erholungsfürsorge für Kriegsofferversorgte sowie Heeresversorgte sowie für die Einrichtungen dieser Erholungsfürsorge eine gesetzliche Lösung zu treffen, die der Sonderstellung der Kriegsofferversorgerorganisation zukommt.

Die Zentralorganisation erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß gemäß Art.10 Ziff.15 des Bundesverfassungsgesetzes die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Es entspricht der jahrzehntelangen Gepflogenheit, daß der Begriff Fürsorge im weitesten Sinne des Wortes auszulegen ist und dieser Begriff auch die Erholungsfürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene umfaßt. Die Zentralorganisation bringt damit zum Ausdruck, daß auch die Erholungsfürsorge im Sinne der obigen Ausführungen Sache des Bundes ist und die Kriegsofferversorgerverbände, die diese Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen nun schon jahrzehnte-

- 3 -

- 3 -

lang betreiben, nur Durchführungsorgan des Bundes sind. Dennoch werden die Kosten für diese Erholungsfürsorge zur Hälfte von den Verbänden getragen, die sich mit Rücksicht auf den natürlichen Abfall der Versorgungsberechtigten finanziell immer schwerer tun und ihre finanzielle Substanz aushöhlen.

In der Sitzung des Invalidenfürsorgebeirates vom 7.12.1984 wurde vom Beirat empfohlen, zur Sicherung der Erholungsfürsorge für Kriegsoffer korrespondierende Bestimmungen sowohl im KOVG, HVG und IEinstG aufzunehmen.

Die Zentralorganisation erlaubt sich, hierzu noch zu bemerken, daß durch Art.3 des Bundesgesetzes, BGBl. 111/1979 die Verpflichtung für die Dienstgeber zur Zahlung der Ausgleichstaxe bei gleichzeitiger Wahrung der Schutzmaßnahmen für alle noch in Beschäftigung stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz, insbesondere durch Beibehaltung des Kündigungsschutzes aufgehoben wurde. Für die Finanzierung der Fürsorgemaßnahmen für diesen Personenkreis, der bis dahin in den Genuß solcher Leistungen kommen konnte, wurde jedoch aus dem Ausgleichstaxfonds ein Betrag von 5 Millionen Schilling vorgesehen (§ 6 Ziff.5), der seit der 27. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 9. Dezember 1981, BGBl. 595 der jährlichen Anpassung unterliegt.

Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes bereits eine Anpassung an Bestimmungen der Opferfürsorge vornimmt, ist es naheliegend, sich in der Frage der Fürsorge für Kriegsoffer, im besonderen aber der Erholungsfürsorge für Kriegsoffer und Heeresversorgte anzupassen, da auch hier eine sachliche Differenzierung nicht wünschenswert erscheint.

Die Zentralorganisation ist der Meinung, daß die entsprechende Regelung durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 im § 6 des Kriegsofferversorgungsgesetzes vorgenommen werden kann. Die Formulierung dieses neuen Absatzes könnte wie folgt lauten:

" (4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a (1) lit.b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969)

- 4 -

bereitzustellen. Bezüglich der Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates nach § 10 Abs.2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969."

Zur Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

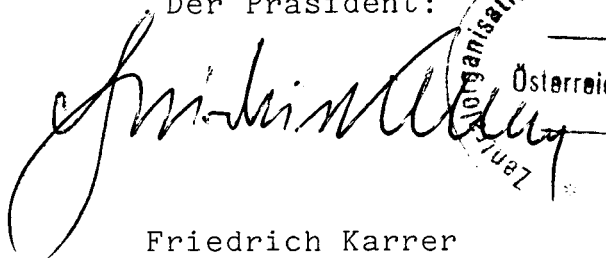
Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des Heeresversorgungsgesetzes werden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, da sie einerseits einen besseren Zusammenhang mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz herstellen und andererseits Verbesserungen im Rechtsschutz der Versorgungsberechtigten und im Ermittlungsverfahren bringen.

Auch hier erlaubt sich die Zentralorganisation zu bitten, die gleichen gesetzlichen Vorsorgen für die Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen der Heeresversorgten, wie sie im Kriegsopferversorgungsgesetz geregelt werden sollen, auch in das Heeresversorgungsgesetz aufzunehmen. Die gleiche Regelung könnte mit dem korrespondierenden Text im Kriegsopferversorgungsgesetz durch Anfügung eines Absatzes (4) im § 4 des Heeresversorgungsgesetzes erfolgen.

Die Zentralorganisation bittet dringend, ihr Anliegen bezüglich der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen sowohl für Kriegsoffer als auch für Heeresversorgte zu berücksichtigen, zumal hierfür Budgetmittel nicht erforderlich sind und dem Bund daher keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

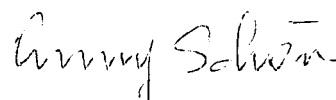
Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Der Präsident:



Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Der Schriftführer:



Anny Schön